

<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen vom 28.08.2015</p> <p>Inhaltsverzeichnis  § 1 Allgemeines 2  § 2 Beitragsschuldner 2  § 3 Beitragsentstehung und –bemessung 2  § 4 Beitragsbefreiung 3  § 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten 3  § 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens 4  § 7 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung 5  § 8 Inkrafttreten 5  Stadt Lünen Seite 2 von 5</p> <p>Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), der § 23 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Lünen am 27. August 2015 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule beschlossen.</p> <p>§ 1 Allgemeines  1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder und einer Offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Lünen oder im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 21d KiBiz erhebt die Stadt Lünen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende öffentlichrechtliche Beiträge (Elternbeiträge)</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen vom</p> <p>Inhaltsverzeichnis  § 1 Allgemeines  § 2 Beitragsschuldner  § 3 Beitragsentstehung und –bemessung  § 4 Beitragsbefreiung  § 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten  § 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens  § 7 Einkommensermittlung  § 8 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung  § 9 Inkrafttreten</p> <p>Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, der § 23 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 30.10.2007, und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Lünen am folgende Satzung beschlossen.</p> <p>§ 1 Allgemeines  1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder und einer Offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Lünen erhebt die Stadt Lünen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende öffentlichrechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den</p>
--	---

zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

2. Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege sowie anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule.

#### § 2 Beitragsschuldner

1. Die Eltern und den Eltern rechtlich gleichzusetzende Personen (gemäß § 7 SGB VIII Abs. 1 Punkt 6) haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die unter § 1 genannten Beiträge zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

2. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Beitragsentstehung und –bemessung

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

2. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.

3. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart, Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen. Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr zwei Jahre alt werden, wird

Jahresbetriebskosten.

2. Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege sowie anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule.

#### § 2 Beitragsschuldner

1. Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen lebt.

2. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

3. Eltern bzw. Elternteil im Sinne dieser Satzung sind auch den Eltern rechtlich gleichzusetzende Personen (gemäß § 7 SGB VIII Abs. 1 Punkt 6).

4. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

5. Für Kinder, die in einem Kinderheim untergebracht sind und ein Tagesbetreuungsangebot im Sinne des § 1 dieser Satzung besuchen, besteht keine Beitragspflicht.

6. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Beitragsentstehung und –bemessung

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Für die Betreuung in der Kindertagespflege gilt der vertraglich festgelegte Zeitraum. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

2. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.

3. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart, Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen. Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines

der Beitrag bis zum Monat vor dem zweiten Geburtstag als „Kind unter zwei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über zwei Jahre“. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien ect.) nicht berührt.

4. Die Höhe der Beiträge ist nach Einkommensstufen, Betreuungsumfang, Betreuungsformen und für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Sie ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Falle des § 2 Abs.1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.

5. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Offenen Ganztagsgrundschule oder die Kindertagespflegeperson kann von den Beitragsschuldnern ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.

#### § 4 Beitragsbefreiung

Der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist gem. § 23 Abs. 3 KiBiz für Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung voraus geht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für max. 12 Monate ebenfalls der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege beitragsfrei.

Bei Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 (Absatz 1) ausnahmsweise 2 Jahre.

6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsgrundschule oder nehmen Angebote der Kindertagespflege oder andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr zwei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem zweiten Geburtstag als „Kind unter zwei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über zwei Jahre“. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.

4. Die Höhe der Beiträge ist nach Einkommensstufen, Betreuungsumfang, Betreuungsformen und für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Sie ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Falle des § 2 Abs.1 Satz 3 wird kein Elternbeitrag erhoben.

5. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Offenen Ganztagsgrundschule oder die Kindertagespflegeperson kann von den Beitragsschuldnern ein zusätzliches Entgelt für die Mahlzeiten verlangen.

#### § 4 Beitragsbefreiung

1. Der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist gem. § 23 Abs. 3 KiBiz für Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung voraus geht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem 1. Dezember für max. 12 Monate ebenfalls der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege beitragsfrei.

Bei Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 (Absatz 1) ausnahmsweise 2 Jahre.

Die Beitragsbefreiung gilt für diesen Zeitraum auch für die Geschwisterkinder.

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsgrundschule oder nehmen Angebote der Kindertagespflege oder andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Werden für dasselbe Kind mehrere Betreuungsformen in Anspruch genommen, so

<p>7. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragsschuldern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p> <p>§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>1. Bei der Anmeldung geben die Beitragsschuldner, dem Träger der Einrichtung / der Stadt Lünen ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Kindes an; die Daten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt übermittelt.</p> <p>2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Lünen zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Angaben und Belege einzureichen. Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>4. Die Stadt Lünen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen und dementsprechend die Beitragspflicht neu festzusetzen.</p> <p>§ 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens</p> <p>1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Jahreseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>2. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.</p>	<p>ist für jede Betreuungsform der entsprechende Elternbeitrag zu zahlen</p> <p>3. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragsschuldern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p> <p>§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>1. Bei der Anmeldung geben die Beitragsschuldner, dem Träger der Einrichtung / der Stadt Lünen ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Kindes an; die Daten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt übermittelt.</p> <p>2. Bei der Aufnahme und danach jährlich, sowie bei eingetretenen Änderungen haben die Beitragsschuldner der Stadt Lünen zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Angaben und Belege einzureichen. Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>4. Die Stadt Lünen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen und dementsprechend die Beitragspflicht neu festzusetzen.</p> <p>§ 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens</p> <p>1. Die Beitragsschuldner werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in § 6 Absätzen 2 – 5 und § 7 definierten Einkommen.</p> <p>2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) (Gewinn bzw. Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten und abzüglich der als Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG insbesondere über</p>
--	---

Das Elterngeld und das Betreuungsgeld bleiben in Höhe des in § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Betrages anrechnungsfrei.

3. Den Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z.B. Beamte, Abgeordnete), ist ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die für diese Kinder nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B.

Sonderzuwendungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. eines Monats ein. Dann ist der Elternbeitrag bereits zum Beginn desselben Monats neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.

5. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

6. Von Beitragsschuldnern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird für die Dauer der nachgewiesenen Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben.

Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

3. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

4. Beziehen Beitragsschuldner Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr bzw. ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie bzw. er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

5. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt der/des Beitragschuldner/s ist ein Freibetrag von 8.200 € dem nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Einkommen abzuziehen.

#### § 7 Einkommensermittlung

1. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. = Jährlichkeitsprinzip). Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B.

<p>§ 7 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung</p> <p>1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen werden mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p>3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft. Zeitgleich tritt die</p>	<p>Sonderzuwendungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.</p> <p>2. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.</p> <p>3. Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragsschuldner in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Lünen zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages erklären.</p> <p>4. Von Beitragsschuldnern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII), Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) beziehen, wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en kein Beitrag erhoben.</p> <p>5. Von Beitragsschuldnern, die sich in einer Verbraucherinsolvenz gem. §§ 304 ff. Insolvenzordnung befinden, wird für die nachgewiesene Dauer des Insolvenzverfahrens kein Beitrag erhoben.</p> <p>§ 8 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung</p> <p>1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen werden mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet oder erstattet. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen bzw. zum 1. des nächsten Monats zu entrichten.</p> <p>3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum in Kraft.</p>
---	---

## Satzungssynopse Elternbeiträge 2019

<p>bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.08.2011 außer Kraft.</p>	<p>Zeitgleich tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.08.2015 außer Kraft.</p>
---	--